

# RS OGH 1998/10/13 5Ob177/98k, 5Ob119/01p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.10.1998

## Norm

ABGB §861

ABGB §1288

## Rechtssatz

Ein Versicherungsunternehmen, das zugleich Liegenschaftseigentümer ist, kann zufolge der Regelung des§ 861 ABGB mit sich selbst nicht wirksam einen Versicherungsvertrag abschließen. Der Abschluß eines Versicherungsvertrages setzt das Vorhandensein von mindestens zwei verschiedenen Rechtspersonen voraus.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 177/98k  
Entscheidungstext OGH 13.10.1998 5 Ob 177/98k
- 5 Ob 119/01p  
Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 119/01p  
Auch; Beisatz: "Fiktive Versicherungsprämien", also solche, die dadurch entstehen, dass ein Versicherungsunternehmen als Vermieter mit sich selbst einen Versicherungsvertrag abschließt, dürfen im Rahmen der Betriebskostenverrechnung nicht auf die Mieter überwälzt werden. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110936

## Dokumentnummer

JJR\_19981013\_OGH0002\_0050OB00177\_98K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)